

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Frau Dr. Sabine Höhle
Wertpapieraufsicht/Asset Management
Referat WA 11 – Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht und Gesetzgebung
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

Düsseldorf, 19. Juni 2017

567 [per E-Mail an: Konsultation-03-17@bafin.de]

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 03/2017;
WA 11-FR 4100-2017/0001
Überarbeitete WpHGMaAnzV und überarbeitete WpDPV**

Sehr geehrte Frau Dr. Höhle,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den Entwürfen der überarbeiteten WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMaAnzV-E) sowie der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV-E).

Aus berufsständischen Gründen beschränken wir uns auf die WpDPV-E. Dabei wurde u.E. die Möglichkeit vergeben, durch gezielte Vorgaben an Wirtschaftsprüfer die Lesbarkeit, den Umfang, die inhaltliche Bewältigung und damit die allseitige Akzeptanz einer (differenzierten) Prüfungsberichterstattung positiv zu beeinflussen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2 WpDPV-E [Geltungsbereich – Wegfall eines Verweises auf die Prüfung der Pflichten als Verwahrstelle i.S.d. §§ 68 ff. KAGB]

In der Neufassung des § 1 Abs. 2 WpDPV-E findet sich kein Verweis mehr auf die Prüfung der sog. „Verwahrstellenfunktion“ für Verwahrstellen i.S.d. §§ 68 ff. KAGB (sog. OGAW-Verwahrstellen).

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

Derzeit lautet § 1 Abs. 2 WpDPV a.F.:

„(2) Diese Verordnung gilt auch für die Prüfung des Depotgeschäfts nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und für die Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Absatz 7 und 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

Das IDW hatte u.a. in seiner Stellungnahme zum AIFM-Umsetzungsgesetz vom 21.08.2012 auf die Bedeutung der Prüfung des Depotgeschäfts i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere) bzw. des eingeschränkten Verwahrungsgeschäfts nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 12 KWG (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds/AIF) sowie der Prüfung der Pflichten als OGAW-Verwahrstelle durch einen externen Prüfer für die Stärkung des Anlegerschutzes hingewiesen. Nach unserer Einschätzung besteht nunmehr die Gefahr, dass eine (unbeabsichtigte) Lücke bis zum Wirksamwerden der angekündigten, aber nicht parallel im 2. FiMaNoG-E umgesetzten „anderweitige(n) Regelung“ entsteht. Zudem gehen etwaige Synergien, die eine Einbettung der Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 und 8 KAGB in eine Prüfung nach § 89 WpHG i.d.F. des 2. FiMaNoG bietet, mit einer „anderweitigen Regelung“ möglicherweise verloren.

Wir regen deshalb an, die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 WpDPV – zumindest bis zur Verabschiedung einer „anderweitigen Regelung“ – beizubehalten oder ggf. entsprechende Vorgaben zur Berichterstattung über die Prüfung der OGAW-Verwahrstellenfunktion in die derzeit überarbeitete Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrübV) aufzunehmen.

Zu § 2 Abs. 2 WpDPV-E [Zuordnung zu den Mängelbegriffen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpDPV-E]

Insbesondere die pauschale Zuordnung bzw. Umgruppierung der Pflichten nach § 63 Abs. 10 [Allgemeine Verhaltensregeln], § 64 Abs. 3 [Besondere Verhaltensregeln bei der Erbringung von Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung] und § 83 WpHG-E [Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht] zum sog. qualitativen Mängelbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpDPV-E (d.h. jede einzelne Abweichung von den gesetzlichen bzw. „unionsrechtlichen“ Anforderungen bzw. „Fehler“ führt zu einem „Mangel“) sehen wir als kritisch an.

In den oben genannten Vorschriften sind eine Vielzahl von weiteren Einzelvorgaben enthalten, die hinsichtlich einer Beurteilung auf qualitative Mängel gleich behandelt werden, obwohl die Einzelvorgaben für die Beurteilung der Ord-

Seite 3/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

nungsmäßigkeit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen/-nebendienstleistungen teilweise unterschiedliche Gewichtungen besitzen. Unseres Erachtens kann dies dazu führen, dass die Anzahl der Mängel (vgl. Fragebogen gemäß § 5 Abs. 6 WpDPV-E) deutlich zunimmt, wobei uns fraglich erscheint, ob dies aufsichtsrechtlich intendiert ist.

Alle übrigen der in § 89 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 WpHG i.d.F. des 2. FiMaNoG genannten Pflichten werden dem sog. quantitativen Mangelbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 WpDPV-E (d.h. Mangel, soweit 5% oder mehr der Geschäftsvorfälle einer „Stichprobe“ einen „Fehler“ aufweisen) zugeordnet. Dies führt u.E. zu einem starken Anstieg der Themenbereiche, zu denen umfassende Einzelfallprüfungen durchzuführen sind, was regelmäßig mit einem größeren Zeit- und Kostenaufwand bei der Prüfung verbunden sein wird.

Wir bitten daher, die Zuordnung der Vorschriften zu den jeweiligen Mangelbegriffen nochmals zu überprüfen.

Zu § 2 Abs. 3 WpDPV-E [Berücksichtigung von Q&A der ESMA in der Prüfung (exemplarisch)]

Zum Umgang mit den Q&A der ESMA im Rahmen der WpHG-Prüfung hatte sich der IDW-Arbeitskreis „WpHG“ am 07.03.2017 mit Vertretern der BaFin ausgetauscht. Diesbezüglich verweisen wir auf das mit der BaFin abgestimmte Protokoll der gemeinsamen Sitzung (vgl. Sitzungsberichterstattung des IDW-Arbeitskreises „WpHG“ vom 07.03.2017).

Mit Blick auf eine einheitliche Handhabung in der EU („Level Playing Field“) halten wir fest, dass mit Berücksichtigung von Q&A der ESMA in der Prüfung nach § 2 Abs. 3 WpDPV-E eine nicht verbindliche unionsrechtliche Regelung durch den deutschen Gesetzgeber faktisch in den Status einer (national) rechtlich verbindlichen Regelung erhoben wird. Da Q&A – im Gegensatz zu Richtlinien und Verordnungen – regelmäßig keinen Hinweis auf den geforderten Umsetzungszeitpunkt enthalten, ist u.E. eine Regelung erforderlich, binnen welcher Frist die jeweiligen Q&As umzusetzen sind (z.B. „Q&A sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres umzusetzen“).

Zu § 3 Abs. 4 Satz 2 WpDPV-E [Unverzügliche Einreichung]

Der Fragebogen und der Prüfungsbericht, soweit dieser nach § 89 Abs. 2 Satz 1 WpHG i.d.F. des 2. FiMaNoG angefordert wurde, sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 WpDPV-E der BaFin unverzüglich zu übersenden. Für den Fragebogen stellt

Seite 4/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

§3 Abs. 4 Satz 6 WpDPV-E klar, dass dieser nicht als unverzüglich eingereicht gilt, wenn ein Zugang nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgt. Diese 2-Monatsfrist galt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 WpDPV a.F. bislang sowohl für den Fragebogen als auch für den Prüfungsbericht.

Unseres Erachtens ist eine Klarstellung wünschenswert, dass diese Frist weiterhin auch mit Blick auf die unverzügliche Auslieferung des Prüfungsberichts einschlägig ist.

Zu § 3 Abs. 4 Satz 3 WpDPV-E [Elektronisches Format des Prüfungsberichts und des Fragebogens]

Wir unterstützen die Möglichkeit zur Einreichung des Prüfungsberichts und des Fragebogens in elektronischer Form über das sog. MVP-Portal nach § 3 Abs. 4 Satz 3 WpDPV-E.

Zweck Prozessvereinfachung und aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollte in diesem Falle auf die zusätzliche Einreichung von papierhaften Ausfertigungen verzichtet werden.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 WpHG-E: [Schwerpunktbildung]

Nach § 4 Abs. 2 WpHG-E ist die Prüfung in allen Teilbereichen durchzuführen. Dabei kann der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen Schwerpunkte bilden (z.B. hinsichtlich der Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans), sofern nicht in Einzelfällen eine „gleichmäßige Prüfung“ erforderlich ist. In den Teilbereichen, in denen der Prüfer keinen Schwerpunkt bildet, sind zumindest Systemprüfungen mit Funktionstests und „Stichproben“ durchzuführen.

Wir regen an, den Begriff „gleichmäßige Prüfung“ weiter zu konkretisieren – bspw. durch Ergänzung um den folgenden Klammerzusatz *„... (d.h. mit gleicher Intensität der jeweiligen Prüfungshandlungen)“*.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 WpHG-E: [Schwerpunktbildung im Rahmen einer mehrjährigen Prüfungsplanung]

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 WpHG-E sind in den Teilbereichen, die der Prüfer nicht als „Schwerpunkt“ ansieht, zumindest Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben durchzuführen.

Seite 5/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

Diese Vorgabe schränkt u.E. die Eigenverantwortlichkeit des Prüfers ein, eine Schwerpunktbildung im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans vorzunehmen. Bei einer Schwerpunktbildung im Rahmen einer mehrjährigen Prüfungsplanung in Teilbereichen, die dem qualitativen Mängelbegriff unterliegen und in denen sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, sollte es regelmäßig ausreichen, wenn eine Systemprüfung mit Funktionstests durchgeführt wird (z.B. um festzustellen, ob das Kontrollsystem gegenüber dem Vorjahr weiterhin angemessen und wirksam ist). Würden demgegenüber für alle Teilbereiche, in denen keine Schwerpunkte gesetzt werden, stets Systemprüfungen mit Funktionstests (z.B. „Stichproben“¹ bzw. Auswahlverfahren) und Einzelfallprüfungen (z.B. „Stichproben“ bzw. Auswahlverfahren) gefordert, erscheint es zweifelhaft, ob die risikoorientierte und wirtschaftliche Intention einer mehrjährigen Prüfungsplanung (nach der nicht alle Teilbereiche in jedem Jahr umfassend geprüft werden müssen) noch umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist unklar, wie die Regelung im Kontext mit § 5 Abs. 2 Satz WpDPV-E zu verstehen ist, wonach im Prüfungsbericht darzulegen ist, in Bezug auf welche Teilbereiche der Prüfer nach eigenem Ermessen schwerpunktmäßige Prüfungen vorgenommen und inwieweit es sich um Systemprüfungen mit Funktionstests oder „Detailprüfungen“ gehandelt hat. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass der Prüfer im eigenen Ermessen (ggf. in Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfungsgebiet bzw. Teilbereich) entscheiden kann, ob er Systemprüfungen mit Funktionstests oder Einzelfallprüfungen durchführt.

Wir regen daher an, die Vorgaben, dass auch im Rahmen einer mehrjährigen Prüfungsplanung stets Systemprüfungen mit Funktionstests und „Stichproben“ bzw. Auswahlverfahren (im Sinne von Einzelfallprüfungen) durchzuführen sind, zu streichen.

Zu § 4 Abs. 4 WpDPV-E [Berücksichtigung von Prüfungsergebnissen]

Für den Fall, dass im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 88 Abs. 1 WpHG i.d.F. des 2. FiMaNoG [Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln] durchgeführt wurde, gibt § 4 Abs. 4 Satz 1 WpDPV-E vor, dass der Prüfer das Prüfungsergebnis dieser Prüfung bei seiner Prüfung zu berücksichtigen hat.

Aus berufsrechtlichen Gründen bitten wir, zu ergänzen, dass die Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse nach pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers zu erfolgen hat.

¹ Zur Verwendung des Begriffs „Stichproben“ bzw. Auswahlverfahren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §§ 4, 5 WpDPV-E.

Seite 6/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

Zu §§ 4, 5 WpDPV-E [Art und Umfang der Prüfung bzw. Allgemeine Anforderungen an den Prüfungsbericht]

Nach § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 WpDPV-E zählen zu den durch den Prüfer „aufzuzeichnenden Umständen“ u.a. „die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben und deren Ergebnis“. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 WpDPV-E sind zudem „Art und Weise der Ermittlung von Stichproben, die Anzahl der Stichproben sowie deren Ergebnis wiederzugeben“.

Wir weisen darauf hin, dass nach unserem berufsständischen Verständnis statt des Begriffs „Stichproben“ grundsätzlich der Begriff „*Einzelfallprüfungen (z.B. ...)*“ Verwendung finden sollte, um keine Erwartungslücken zwischen Prüfer und Adressaten zu erzeugen. Entsprechend bitten wir um Änderung der vorgenannten Formulierungen wie folgt:

„(6) ... Zu den aufzuzeichnenden Umständen gehören insbesondere ...Nr. 3. die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben Einzelfallprüfungen (z.B. Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme, Befragung/Bestätigung, Nachrechnen/Nachvollziehen), inkl. Auswahl der zu prüfenden Elemente (z.B. Vollerhebung, bewusste Auswahl, Stichprobe) und deren Ergebnis.“

und

„(2) ... Art und Weise der ~~Ermittlung von Stichproben, der Anzahl der Stichproben~~ Einzelfallprüfungen (z.B. Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme, Befragung/Bestätigung, Nachrechnen/Nachvollziehen), inkl. Auswahl der zu prüfenden Elemente (z.B. Vollerhebung, bewusste Auswahl, Stichprobe) sowie deren Ergebnis sind wiederzugeben.“

Zu § 4 Abs. 6 WpDPV-E [Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten]

§ 4 Abs. 6 WpDPV-E sieht detaillierte Vorgaben zu den Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Prüfers vor. Hierzu weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftsprüfer bereits hohe berufsrechtliche Anforderungen an die Dokumentation zu beachten haben, einschließlich der Anforderungen an Aufbewahrungspflichten und -fristen (z.B. § 51b WPO).

Vor diesem Hintergrund halten wir - alternativ zu einer Streichung der konkurrierenden Vorgaben in der WpDPV-E - zumindest einen Verweis auf die (berufs-

Seite 7/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

rechtlichen) Anforderungen des Wirtschaftsprüfers (z.B. § 51b WPO) für regelmäßig ausreichend.

Zu § 4 Abs. 6 Satz 3 WpDPV-E:

Wir regen an, den u.a. in § 4 Abs. 6 Satz 3 WpDPV-E verwendeten Begriff „Fragebogen“ bspw. durch die Ergänzung „gemäß Anlage zur WpDPV“ zu konkretisieren.

Zu § 6 WpDPV-E [Besondere Anforderungen an den Prüfungsbericht]

a) § 6 Abs. 1 WpDPV-E:

Anders als in der WpDPV a.F. ist nicht mehr vorgesehen, dass die Anforderungen der §§ 78 [Handeln als General-Clearing-Mitglied], 81 Abs. 1 bis 4 [Geschäftsleiter], 82 [Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen], 85 [Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen] und 86 WpHG i.d.F. des 2. FiMaNoG [Anzeigepflicht] besonders im Prüfungsbericht darzustellen und zu beurteilen sind.

Wir bitten um Prüfung, ob diese Vorgaben ggf. irrtümlich entfallen sind.

b) Zu § 6 Abs. 2 Satz 2 WpDPV-E:

„(1) ... Die Darstellung nach Absatz 1 Nummer 28 zu Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 muss auch eine Bewertung der Angemessenheit der Kreditrisikobewertungsverfahren und eine Bewertung der Verwendung vertraglicher Bezugnahmen auf Ratings enthalten, die Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens berücksichtigt.“

Die Formulierung lässt darauf schließen, dass – neben der Darstellung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen – eine Beurteilung („Bewertung“) der Angemessenheit des jeweiligen Kreditrisikobewertungsverfahrens durch den Prüfer erwartet wird.

Wir regen an, dass als rechtliche Grundlage für diese Vorgabe ggf. § 89 Abs. 1 WpHG i.d.F. des 2. FiMaNoG aufgenommen wird. Zudem schlagen wir vor, die Beurteilung der Angemessenheit des jeweiligen Kreditrisikobewertungsverfahrens im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des jeweiligen Instituts zu verankern und die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) ggf. entsprechend anzupassen.

Seite 8/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

- c) § 6 WpDPV-E enthält derzeit keinen Bezug zur OGAW-Verwahrstellenprüfung nach § 68 Abs. 7 und 8 KAGB (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 WpDPV a.F.).

Wir empfehlen, einen entsprechenden Bezug zur OGAW-Verwahrstellenprüfung nach § 68 Abs. 7 und 8 KAGB in § 6 WpDPV-E aufzunehmen (siehe unsere Stellungnahme zu § 1 Abs. 2 WpDPV-E).

Zu Anlage Fragebogen gemäß § 5 Abs. 6 WpDPV-E:

Die Neufassung des Fragebogens bedingt eine erhebliche Ausweitung des Umfangs. Dieses darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Fragebogen sich verselbstständigt und einen detaillierten Prüfungsbericht ersetzt. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass eine Beurteilung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens auf Kategorien des Fragebogens beschränkt bleibt und nicht das Gesamtbild der Verhältnisse gewürdigt wird, wie es regelmäßig im Prüfungsbericht dargestellt ist.

Darüber hinaus haben wir noch folgende Einzelanmerkungen zum Fragebogen:

- a) Mangelgruppe 3

Die Mangelgruppe 3 ist bislang gemäß Definition bereits eine Teilmenge von Nr. 2. Die Regelung sollte daher präzisiert werden.

- b) Mangelgruppe 0 bis 4

Die Mangelgruppen 0 bis 4 beziehen sich nur auf die „gesetzliche(n) Vorgaben“ und nicht auf EU-rechtliche Vorgaben, obwohl diese aufgelistet sind. Wir regen daher an, die Definitionen entsprechend anzupassen.

- c) Nr. 47 und 48 [Quantitative Angaben zur Kundenstruktur]

Die Angaben nach Nr. 47 bis 48 sollten sich nach unserem Verständnis auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft beziehen und nicht auf das gesamte Unternehmen. Wir regen eine diesbezügliche Klarstellung an.

- d) Nr. 48 [Anzahl Beschwerden durch Privatkunden]

Wir regen die Klarstellung an, dass hinsichtlich der Beschwerden nur die Beschwerden nach WpHGMAAnzV anzugeben sind.

- e) Nr. 51 [Weitere Angaben zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit]

Unseres Erachtens sollten auch die Bezeichnungen zu den Wertpapiernebenleistungen i.S.d. § 2 Abs. 9 WpHG (Nr. 2 bis 5 sowie 6 und 9) in den Fragebogen aufgenommen werden.

Seite 9/9 zum Schreiben vom 19.06.2017 an die BaFin/WA 11 im Rahmen der Konsultation 03/2017

Die Angabe Nr. 51 bezieht sich nach unserem Verständnis auf Größen des Berichtszeitraums, aber auch des Prüfungstichtags. Dies geht jedoch aus den Definitionen nicht klar hervor und sollte daher präzisiert werden.

Die Angabe Nr. 51 setzt voraus, dass der Prüfer diese Angaben benennen kann. Unseres Erachtens kann der Prüfer hier lediglich die vom Unternehmen ermittelten Angaben wiedergeben. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Die Angabe Nr. 51 S. 6 (Eigengeschäft) ist nicht prüfungspflichtig. Es ist daher unklar, auf welcher Grundlage der Prüfer hierzu Angaben vom Unternehmen einzufordern hat. Eine Aufnahme in den Fragebogen erscheint daher nicht schlüssig.

f) Ergänzende Angaben zum Depotgeschäft

Die abschließende Angabepflicht von Depots und deren Volumina ist u.E. nicht möglich, da ab 2018 keine Prüfung nach dem Depotgesetz (DepotG) mehr erfolgen soll und insoweit vom Prüfer eine Differenzierung von verwahrfähigen und nicht verwahrfähigen Finanzinstrumenten nicht verlangt werden kann.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld